



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. gegen NLTS Global Analytics s.r.o.

werden die Parteien darauf hingewiesen, dass die Klage begründet sein dürfte.

Zum einen fehlt es hier an der Voraussetzung des § 312j Abs. 2 BGB, wonach die Angabe des Gesamtpreises (Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB) „in hervorgehobener Weise“ zur Verfügung gestellt werden muss. Dabei handelt es sich um eine Anforderung, die zu der Voraussetzung „klar und verständlich“ kumulativ hinzutritt, wodurch ein Gleichlauf mit Art. 8 Abs. 2 S. 1 der RL 2011/83/EU hergestellt wird (vgl. BT-Drucks. 17/8805, S. 7). Die Hervorhebung kann durch eine entsprechende Wahl von Schriftgröße, Schriftart (z.B. Fettdruck) und Schriftfarbe erfolgen; in Betracht kommt auch gestalterische Hervorhebung durch Einrahmung, Unterstreichung, oder Hintergrundgestaltung (vgl. Busch, in: BeckOGK BGB, Stand: 01.07.2023, § 312j Rn. 27). An einer entsprechenden Hervorhebung fehlt es hier gänzlich. Vielmehr erfolgt die Angabe des Preises in einem Fließtext, dessen Anfangssatz („Bitte Daten sorgfältig eingeben, denn diese werden exakt in den Antrag für die Selbstauskunft übernommen.“) zugleich nicht eine Angabe des Preises erwarten lässt.

Zum anderen fehlt es hier an der Voraussetzung des § 312j Abs. 2 BGB, wonach die Angabe „unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt“ zu erfolgen hat. Das Unmittelbarkeitserfordernis hat nach der Gesetzesbegründung einen zeitlichen und einen räumlichen Aspekt, wobei der räumliche Aspekt die Angabe in räumlicher Nähe zu der Bestellschaltfläche des § 312j Abs. 3 BGB meint (vgl. BT-Drucks. 17/7745, S. 10; Busch, in: BeckOGK BGB, Stand: 01.07.2023, § 312j Rn. 22 ff.). Daran fehlt es hier ungeachtet der Erforderlichkeit eines „Scrollens“ bei verschiedenen Endgeräten jedenfalls deshalb, weil der Unmittelbarkeitszusammenhang durch trennende Gestaltungselemente (Abfrage der Adressdaten und zwei Ankreuzfelder nebst Erläuterung) unterbrochen wird.

Die Beklagte mag daher ein Anerkenntnis oder die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erwägen.

Jedenfalls erscheint eine mündliche Verhandlung aus Sicht der Kammer entbehrlich. Die Parteien werden gem. § 128 Abs. 2 ZPO **binnen zwei Wochen** um Erklärung gebeten, ob einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt wird.

Düsseldorf, 16.09.2024

14 c. Zivilkammer

Brückner-Hofmann
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Fleckenstein
Richter am Landgericht

Fardel
Richterin